

● Merkblatt Fischteiche

Hinweise zum Antragsverfahren

Erläuterungen

Die Errichtung von kleineren Fischteichen ist wasserrechtlich gestattungsfrei, solange diese nur durch künstliche Vorrichtungen mit einem oberirdischen Gewässer verbunden sind und keine Anbindung an das Grundwasser haben. Für die einmalige oder dauerhafte Speisung des Teiches mit Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist ebenso wie für die Wiedereinleitung des Wassers aus dem Teich in ein oberirdisches Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Anstauungen von Fließgewässern (= Teiche im Hauptschluss) sind in aller Regel nicht genehmigungsfähig.

Die Herstellung größerer Fischteiche, Fischteichanlagen oder Teiche mit einer offenen Anbindung an ein oberirdisches Gewässer stehen dem Gewässerausbau gleich und bedürfen einer wasserrechtlichen Planfeststellung / -genehmigung (vgl. zusätzlich „Merkblatt Gewässerausbau“).

Rechtsgrundlagen

§§ 2 Abs. 2, 14 Abs. 2, 43 Wassergesetz (WG)

§§ 2 Abs. 2, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 49, 67, 68, 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§§ 8, 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 33 Naturschutzgesetz BW (NatSchG)

§ 51 Landesbauordnung + Anhang

§ 74 Abs. 7 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Antragsunterlagen (nur digitale Fertigung)

1. Formloser Antrag auf Erlaubnis zur Entnahme und ggfs. Wiedereinleitung von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zur Speisung eines Fischteiches
2. Inhaltsverzeichnis
3. Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Gesamtvorhabens und Angaben über
 - a. hydrologische Werte des Gewässers (insb. mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ), aus dem die Entnahme stattfindet
 - b. Entnahmemenge

- c. Teichfläche (m²), -volumen (m³) und -tiefe (m)
 - d. Eigentümer betroffener Grundstücke (Flst.-Nr., Name, Adresse)
 - e. Einverständniserklärung, sofern Flurstück nicht im Eigentum des Antragstellers
4. Übersichtslageplan i.M. = 1:25.000 mit Kennzeichnung der Lage der Anlage.
 5. Lageplan i.M. = 1:2.500 mit Darstellung der Gesamtanlage, Zu- und Ableitungen sowie Bauten aller Art und Verkehrserschließung
 6. Bauwerkszeichnungen i.M. = 1:100 (Ein- und Auslaufbauwerke, Steuerungsanlagen usw.)
 7. Längs- und Querschnitte der Anlage (Einlauf bis Auslauf, Teich mit Wasserlauf)
 8. Angaben zur Grundwassersituation
 9. Angaben zur Teichbewirtschaftung (Arten, Besatzdichten, Sömmern und Wintern usw.)
 10. Höhen sind als NHN-Höhen anzugeben
 11. Unterlagen zur naturschutzrechtlichen Beurteilung entsprechend der Arbeitshilfe der unteren Naturschutzbehörde:
[Mindeststandards für die naturschutzrechtliche Beurteilung von Vorhaben](#)

Hinweise

1. Ein Austausch von Fischen zwischen dem Teich und natürlichen oberirdischen Gewässern ist durch geeignete Vorrichtungen auszuschließen.
2. Die Form des Teiches ist naturähnlich auszubilden und dem natürlichen Gelände anzupassen. Geometrische Formen sind zu vermeiden.
3. Der Fischteich ist mit einer mindestens 30 cm mächtigen wasserundurchlässigen Bodenschicht oder einer Folie abzudichten, um ein Versickern und eine direkte Verbindung mit dem Grundwasser zu vermeiden.
4. Die Ausleitung muss so gestaltet werden, dass die Durchgängigkeit und der Hochwasserabfluss des Fließgewässers nicht beeinträchtigt werden.
5. Bei der Speisung des Teiches durch ein Fließgewässer ist die Entnahmemenge auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, um den ökologischen Eingriff im Gewässer zu minimieren.

Pläne, Zeichnungen, Bemessungen und Berechnungen zu Wasserrechtsanträgen sind durch eine sachkundige Person zu erstellen, die über die hierfür erforderliche Qualifikation verfügt (z.B. Ing.-Büro für Wasserwirtschaft) und von diesem mit Ortsangabe und Datum zu versehen und zu unterschreiben.

Ansprechpartner

Bei rechtlichen Fragen [Fachbereich Umweltrecht](#)

Bei technischen Fragen [Fachbereich Wasser und Boden](#)